

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1964	Nummer 52
--------------	--	-----------

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum

Seite

Innenminister

24. 4. 1964	RdErl. — Allgemeine Kommunalwahlen 1964; hier: Vorbereitung und Durchführung	633
24. 4. 1964	Bek. — Allgemeine Kommunalwahlen 1964.	644

II.

Innenminister

Allgemeine Kommunalwahlen 1964; hier: Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 24. 4. 1964 —
I B 1/20 — 12.64

Für die auf Sonntag, den 27. September 1964, festgesetzten allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise gelten

das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) i. d. F. d. Bekanntmachung v. 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112) — KWahlG —
und

die Kommunalwahlordnung v. 13. März 1964 (GV. NW. S. 79 / SGV. NW. 1112) — KWahlO —.

Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts Anwendung, die das Kommunalwahlrecht ergänzen und demgemäß bei dessen Auslegung und Anwendung heranzuziehen sind.

Es muß das nachdrückliche Bestreben aller an der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen Beteiligten sein, durch gründliches Studium der neuen Vorschriften eine genaue Kenntnis des geltenden Kommunalwahlrechts zu erwerben und durch strikte Beachtung der wahlrechtlichen Vorschriften Unregelmäßigkeiten jeder Art zu vermeiden, so daß begründete Beanstandungen im Wahlprüfungsverfahren nicht erhoben werden können. Hierzu werden folgende Anordnungen und Hinweise gegeben:

1. Gesetzliche Grundlagen

Die allgemeinen Kommunalwahlen 1964 werden im Grundsatz auf der gleichen wahltechnischen Grundlage wie die vorangegangenen allgemeinen Kommunalwahlen 1961 durchgeführt. **Das Änderungsgesetz vom 25. Februar 1964** (GV. NW. S. 43), auf dem die Neufassung des Kommunalwahlgesetzes vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53 / SGV. NW. 1112) beruht, hat jedoch als nicht unwesentliche Änderungen gebracht:

Eine Neubestimmung der Vertreterzahlen mit dem Ziele weitmöglicher Vermeidung einer geraden Gesamtzahl der Vertreter in Räten und Landkreisen, eine möglichst weitgehende Angleichung der Briefwahl an das Verfahren bei Bundestags- und Landtagswahlen unter Abschaffung des besonderen Briefwahlscheines,

eine sehr wesentliche Vereinfachung der Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen,

die Vorverlegung des Stichtages, der Frist für die Auslegung der Wählerverzeichnisse und der für die Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen maßgeblichen Fristen und Termine um etwa eine Woche.

Darüber hinaus ist, was keinen Bezug auf die bevorstehenden Kommunalwahlen hat, das Verfahren bei Abstimmungen über Gebietsänderungen nach § 14 der Gemeindeordnung durch weitgehende Verweisung auf das Kommunalwahlverfahren neu geregelt worden.

Die **Kommunalwahlordnung** ist zwar auf der Grundlage dieser gesetzlichen Änderungen insgesamt neu gefaßt worden. Auch bei dieser Neufassung sind jedoch der bisherige Aufbau der Vorschriften und das bisher gültige

Wahlverfahren im Grundsatz beibehalten worden. Die neue Kommunalwahlordnung enthält demnach nur solche Änderungen, die auf Grund der Neufassung des Gesetzes zwingend geboten waren oder die auf eine Übernahme der bei anderen Wahlen bewährten Neuerungen und eine möglichst weitgehende Angleichung von Einzelheiten des Wahlverfahrens und der Wahltechnik an die entsprechenden Regelungen der Landeswahlordnung und auch der Bundeswahlordnung abzielen. Durch diese Angleichung soll die Arbeit der Wahlorgane und Wahlbehörden auf weitere Sicht tunlichst erleichtert werden. Die hiermit verbundenen zahlreichen Änderungen der bisherigen Vorschriften bringen es aber für die allgemeinen Kommunalwahlen 1964 zwangsläufig mit sich, daß es allen an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen Beteiligten nicht erspart bleibt, sich erneut in die Materie einzuarbeiten. Die Änderungen sind in den folgenden Hinweisen, soweit erforderlich, im einzelnen erläutert.

2. Wahlleiter (§ 2 Abs. 2 KWahlG, § 3 KWahlO)

Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebiets, also

in den Gemeinden der Gemeindedirektor,
in den Landkreisen der Oberkreisdirektor.

Diese Bestimmung gilt ohne Ausnahme. Dementsprechend ist der Gemeindedirektor auch dann Wahlleiter, wenn er ehrenamtlich tätig ist. § 3 Abs. 1 Satz 1 AmtsO findet auf die Aufgaben des Wahlleiters keine Anwendung.

Der Wahlleiter trägt die umfassende Verantwortung für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung anderen Wahlorganen übertragen sind. Der Wahlleiter hat also in Zweifelsfällen die Vermutung der Zuständigkeit für sich.

3. Wahlausschuß (§ 2 Abs. 3 und 5 KWahlG, §§ 2 und 6 KWahlO)

Es empfiehlt sich, die Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses in den Vertretungen der einzelnen Wahlgebiete möglichst bald durchzuführen. Dies ist für die diesjährigen Kommunalwahlen im besonderen mit Rücksicht auf die in vielen Wahlgebieten erforderliche Neueinteilung der Wahlbezirke zweckmäßig. Der Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses bedarf es nicht, weil der Wahlleiter kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG) Vorsitzender und sein Vertreter im Amt kraft Gesetzes stellvertretender Vorsitzender des Wahlausschusses ist.

Auf den Wahlausschuß finden — unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 KWahlG vorgesehenen Ausnahmen — die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts sinngemäß Anwendung. Dies ist vor allem für die verhältnismäßige Zusammensetzung (§ 35 Abs. 2 Satz 5 GO, § 27 Abs. 3 LKrO), für die Anwendung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze (§ 42 Abs. 1 Satz 5 GO, § 32 Abs. 3 Satz 4 LKrO) sowie für die Mitgliedschaft von zur Vertretung wählbaren sachkundigen Bürgern, die nicht Mitglieder der Vertretung sind (§ 42 Abs. 2 GO, § 32 Abs. 4 LKrO), von Bedeutung. Herzuverheben ist, daß durch die Neufassung des § 2 Abs. 5 KWahlG nunmehr klargestellt ist, daß die Ausschließungsgründe des § 23 der Gemeindeordnung der Tätigkeit im Wahlausschuß nicht entgegenstehen. Dies gilt gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 LKrO auch für die Beisitzer der Wahlausschüsse der Landkreise. Von einer Wahl der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses darf ausnahmsweise nur dann abgesehen werden, wenn sich die Mitglieder der Vertretung des Wahlgebiets **einstimmig** auf eine verhältnismäßige Zusammensetzung des Wahlausschusses einigen.

Die Bekanntgabe der Namen der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses obliegt dem Wahlleiter (§ 6 Abs. 1 KWahlO). Die Aufgaben des Wahlausschusses sind in § 2 KWahlO abschließend aufgezählt. Es sind dieselben Aufgaben wie bei den früheren Kommunalwahlen.

4. Wahlbezirkseinteilung (§§ 4, 46 KWahlG, § 2 Abs. 1 Buchstabe a KWahlO)

Zur Wahlbezirkseinteilung verweise ich auf meinen Runderlaß vom 18. Dezember 1963 (MBl. NW 1964 S. 44). Dort ist im einzelnen ausgeführt, warum es in zahlreichen Wahlgebieten einer Neueinteilung der Wahlbezirke für die allgemeinen Kommunalwahlen 1964 bedürfen wird und nach welchen Grundsätzen diese Neueinteilung durchzuführen ist. Zur Frage der dabei zugrunde zu legenden Bevölkerungszahlen s. Nr. 24.

5. Mitwirkung des Amtsdirektors und der Amtsverwaltung (§ 2 Abs. 1 Satz 3 KWahlG, § 3 Abs. 1 Satz 3, § 88 KWahlO)

Die sachlich unverändert gebliebene Bestimmung in § 88 KWahlO, wonach in amtsangehörigen Gemeinden, in denen der Amtsdirektor nicht gleichzeitig Gemeindedirektor ist, die mit dem Wählerverzeichnis zusammenhängenden Aufgaben vom Amtsdirektor wahrgenommen werden, hat die weitergehende Mitwirkung der Amtsverwaltung im übrigen an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unberührt gelassen. Die Amtsverwaltung hat daher in dem bisherigen Umfange bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl mitzuwirken, im besonderen in Wahlgebieten, die aus mehreren Gemeinden oder Ämtern bestehen, nach den Weisungen des Wahlleiters für den reibungslosen Vollzug der Wahl innerhalb ihres Gebiets zu sorgen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KWahlO). Besonders hinzuweisen ist auf die in § 2 Abs. 1 Satz 3 KWahlG dem Amtsdirektor eröffnete Möglichkeit, auf Antrag der Gemeindedirektoren einen oder mehrere gemeinsame Briefwahlvorstände für mehrere Gemeinden einzusetzen.

6. Ehrenamtliche Wahlhelfer (§ 2 Abs. 4 KWahlG, §§ 7, 53 KWahlO)

Ich halte es für erstrebenswert, die sog. Jungwähler und Erstwähler im Rahmen des Möglichen vorrangig an der ehrenamtlichen Mitwirkung in Wahlvorständen zu beteiligen. Eine solche Mitwirkung erscheint in hervorragendem Maße geeignet, die jüngeren Wahlberechtigten im Interesse staatsbürgerlicher Bildung mit dem Wahlgeschehen als dem Grundtatbestand demokratischer Willensbildung vertraut zu machen.

Bei den vorangegangenen Wahlen in Nordrhein-Westfalen hat es allerdings in zunehmendem Maße Schwierigkeiten bereitet, ehrenamtliche Wahlhelfer für die Mitwirkung in den Wahlvorständen zu gewinnen. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, sollte von der in § 7 Abs. 7 KWahlO gegebenen Möglichkeit voller Gebrauch gemacht werden, den Mitgliedern des Wahlvorstandes zur Abgeltung des durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag entstandenen Aufwandes ein Tagegeld bis zu 10,— DM zu gewähren.

Im übrigen darf besonders von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet werden, daß sie, wie bisher, sich für die Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen zur Verfügung stellen und wahlehrenamtliche Tätigkeiten bereitwillig übernehmen. Zur Behebung von gelegentlich aufgetretenen Zweifeln weise ich darauf hin, daß Beamte zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlvorstand keiner Genehmigung bedürfen und auch grundsätzlich nicht verpflichtet sind, die Übernahme einer solchen Tätigkeit ihrem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Ich weise vorsorglich weiter darauf hin, daß auch Richter nicht gehindert sind, in Wahlvorständen mitzuwirken. § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) findet auf die ehrenamtliche Mitwirkung in Wahlvorständen keine Anwendung.

7. Wahlberechtigung und Wählerverzeichnis (§§ 7, 10 KWahlG, §§ 8 bis 16 KWahlO)

Die Voraussetzungen der **Wahlberechtigung von Personen, die in mehreren Gemeinden des Landes einen Wohnsitz** im Sinne des BGB haben, sind in § 7 Satz 2 KWahlG neu gefaßt worden. Danach sind Personen mit mehrfachem Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen, wie nach bisherigem Recht, grundsätzlich in der Wohnsitzgemeinde wahlberechtigt, in der die Hauptwohnung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Meldegesetzes belegen ist. Eine sachliche Änderung ist hierdurch nicht eingetreten. Personen mit doppeltem Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben die Möglichkeit, durch eine Änderung ihrer gegenüber der Meldebehörde abgegebenen Erklärung über die Hauptwohnung ihr Wahlrecht an einem anderen

Wohnsitz im Lande zu begründen. Diese melderechtliche Erklärung bewirkt zugleich die Änderung der Wahlberechtigung, so daß es einer besonderen wahlrechtlichen Erklärung nicht mehr bedarf. Die Erklärung kann, insoweit abweichend vom bisherigen Recht, nicht nur bis zum Ablauf der Auslegungsfrist abgegeben werden. Wird die Erklärung nach dem Stichtag, aber vor Beginn der Auslegungsfrist abgegeben, so ist gem. § 11 Abs. 4 KWahlO, wird sie während der Auslegungsfrist abgegeben, so ist gem. § 13 Abs. 4 KWahlO zu verfahren. Wird die Erklärung nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegeben, so ist ein Wahlschein gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG zu erteilen.

Eine Benachrichtigung der Gemeinde, in der der Wahlberechtigte bisher seine Hauptwohnung hatte, findet nicht statt. Einem Mißbrauch der in solchen Fällen theoretisch gegebenen Möglichkeit einer Ausübung des Wahlrechts sowohl am Ort der alten Hauptwohnung als auch am Ort der neuen Hauptwohnung ist durch die Strafdrohung des § 107 a des Strafgesetzbuches hinreichend vorgebeugt.

Für die Feststellung der **Wahlberechtigung von Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Evakuierten** bleiben, wie bei den vorangegangenen Wahlen im Lande, die bundesrechtlichen Sondervorschriften des § 81 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. S. 1215) und des § 18 des Bundesevakuierengesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1687) zu beachten. Für die Anwendung dieser Vorschriften auf Personen, die in Durchgangslagern untergebracht sind, ist darauf hinzuweisen, daß sie von der Wohnsitzvoraussetzung nach § 7 Abs. 1 KWahlG nur freigestellt sind, sofern sie in der Gemeinde, in der das Lager gelegen ist, im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes **ständigen Aufenthalt hatten oder nach diesem Zeitpunkt dorthin behördlich zugewiesen oder umgesiedelt** worden sind. Hinzuweisen ist auch darauf, daß alle wahltechnischen Frist- und Formvorschriften des Kommunalwahlrechts unberührt bleiben.

Das bisherige **Verfahren bei Umzügen und Ummeldungen innerhalb des Wahlgebiets** in der Zeit zwischen Stichtag und Ablauf der Auslegungsfrist ist, trotz Neufassung des § 11 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 KWahlO, sachlich unverändert geblieben. Danach gibt es, abweichend von der entsprechenden Vorschrift der Bundeswahlordnung, aber übereinstimmend mit dem Landeswahlrecht, nach wie vor in diesen Fällen keine Änderung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen, im besonderen keine Streichung, wenn der Wahlberechtigte seine Wohnung nach dem Stichtag in einen anderen Stimmbezirk im Wahlgebiet verlegt. Dem Wahlberechtigten verbleibt vielmehr, wie bisher, gem. § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 KWahlO die Möglichkeit, durch Antrag oder Einspruch seine Eintragung in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks seiner neuen Wohnung zu betreiben. Hierzu sollen, jedenfalls in größeren Gemeinden, zweckmäßigerweise bei den Meldebehörden Vordrucke für Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis und Vordrucke für Einsprüche zum Zwecke der Aufnahme in das Wählerverzeichnis bereithalten werden. Macht der Wahlberechtigte von dieser Möglichkeit, auf die er bei der Anmeldung hinzuweisen ist, keinen Gebrauch, so kann er sein Wahlrecht auf Grund der Eintragung im Wählerverzeichnis seines alten Stimmbezirks ausüben und sich hierfür ggf. einen Wahlschein erteilen lassen. Einem Mißbrauch der nach Neuertragung theoretisch gegebenen Möglichkeit einer Ausübung des Wahlrechts sowohl im alten als auch im neuen Stimmbezirk ist durch die Strafdrohung des § 107 a des Strafgesetzbuches hinreichend vorgebeugt.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 KWahlO ist, wie bisher, die Aufnahme anderer als der verbindlich vorgeschriebenen Angaben in das Wählerverzeichnis zulässig. Hierfür wird im wesentlichen nur die Aufnahme der Angabe des Berufes in Betracht kommen. Die Aufnahme von Angaben über die Religionszugehörigkeit des Wahlberechtigten ist in jedem Fall unzulässig.

8. Wahlbenachrichtigung (§ 12 KWahlO)

Die Wahlbenachrichtigung dient der Erleichterung der Wahlteilnahme und des Wahlverfahrens. Demgegenüber fällt die mit der Herstellung und Versendung der Wahlbenachrichtigung verbundene Verwaltungsmehrarbeit nicht entscheidend ins Gewicht, zumal auch in den kleinen Gemeinden die Wahlbenachrichtigungen nach Rücklauf zu Kontrollzwecken Verwendung finden können. Demgemäß

mache ich, entsprechend dem Sinngehalt des § 12 KWahlO, die Benachrichtigung der Wahlberechtigten **allen Gemeinden** zur **Pflicht**. Dies gilt auch für Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk.

Nach der Neufassung des § 12 Abs. 2 Buchstabe b KWahlO ist in der Wahlbenachrichtigung jetzt auch die Angabe des Stimmbezirks erforderlich. Mit dieser Angabe ist die Voraussetzung für die in § 32 Abs. 1 Satz 2 KWahlO vorgesehene Vereinfachung der Wahlbekanntmachung gegeben (s. Nr. 15).

In **kreisangehörigen Gemeinden** ist die Vorschrift des § 77 Abs. 4 KWahlO zu beachten, wonach die Wahlbenachrichtigungen für die Gemeindewahl und für die Kreiswahl nach Möglichkeit miteinander verbunden werden sollen. Bei der formularmäßigen Verwendung von Wahlbenachrichtigungen, die als Benachrichtigungen für beide verbundenen Wahlen vorgesehen sind, ist Vorsorge für eine ordnungsmäßige Unterrichtung derjenigen Wähler zu treffen, die nur für eine der beiden Wahlen wahlberechtigt sind.

9. Wahlscheine (§ 9 KWahlG, §§ 17 bis 21 und 78 KWahlO)

Die Vorschriften über die Erteilung und Verwendung von Wahlscheinen sind, teils zur weitergehenden Angleichung des Verfahrens an die entsprechenden Regelungen der Bundeswahlordnung und der Landeswahlordnung, teils zur Erleichterung des Verfahrens für Wahlberechtigte und Wahlbehörden, in wesentlichen Einzelheiten geändert worden:

- a) Der Wahlschein berechtigt sowohl zur Stimmabgabe an der Urne in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks als auch zur Stimmabgabe durch Briefwahl. Das Kommunalwahlrecht unterscheidet jetzt also, wie das Bundeswahlrecht und das Landeswahlrecht, nicht mehr zwischen Wahlschein und Briefwahlschein.
- b) In grundsätzlicher Abweichung von den Regelungen des Bundes- und des Landeswahlrechts erhält jeder Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag einen Wahlschein (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Hierzu bedarf es keiner Angabe und Glaubhaftmachung von Gründen mehr. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins an Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, sind dagegen unverändert geblieben (§ 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG).
- c) Der Ablauf der Frist für die Beantragung von Wahlscheinen ist an die Vorschriften der Bundes- und Landeswahlordnung angeglichen worden. Danach können Wahlscheine nach § 9 Abs. 2 Satz 1 KWahlG (für eingetragene Wahlberechtigte) bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr, Wahlscheine nach § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG (für nicht eingetragene Wahlberechtigte) noch bis zum Wahltag 12 Uhr beantragt werden. Die Verkürzung der Frist durch Anordnung des Gemeindedirektors in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ist jetzt, wie bei der Bundestags- und Landtagswahl, nur noch auf den zweiten Tag vor der Wahl 18 Uhr möglich.
- d) Wer für einen anderen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines stellt, muß, wie bei Bundestags- und Landtagswahlen, in jedem Falle nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Der Nachweis wird in der Regel durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zu führen sein. Es steht jedoch im pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindedirektors, inwieweit er in besonderen Fällen ausnahmsweise einen anderen Nachweis als ausreichend anerkennt.
- e) Dem Wahlschein sind in jedem Fall die Briefwahlunterlagen beizufügen, sofern sich nicht aus dem Antrag ergibt, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorsitz wählen will. Zu den Briefwahlunterlagen zählen, wie nach der Bundes- und Landeswahlordnung, ein amtlicher Stimmzettel des Wahlbezirks, ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 3 KWahlO, der von dem üblichen Wahlumschlag durch besondere Beschriftung abweicht und vom Gemeindedirektor zu beschaffen ist, eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 4 KWahlO, ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 5 KWahlO, auf dem die vollständige Anschrift des Wahlleiters, bei verbundenen Wahlen

des Gemeindewahleiters, angegeben ist; nach der Neufassung des § 24 Abs. 1 Satz 1 KWahlG ist es nunmehr den Gemeinden freigestellt, ob sie die Wahlbriefumschläge vorab freimachen oder die bei unfreier Übersendung nach den Vorschriften der Postordnung zu entrichtende Nachgebühr in Kauf nehmen wollen.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen wie bei der Bundestags- und Landtagswahl auch nachträglich bis spätestens am Wahltag 12 Uhr anfordern.

f) In Übereinstimmung mit dem Bundes- und Landeswahlrecht ist in § 18 Abs. 4 KWahlG bestimmt, daß der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden dürfen. Werden der Wahlschein und gegebenenfalls die Briefwahlunterlagen durch die Post versandt, so muß die Sendung von der Gemeinde freigemacht werden.

g) Über die ausgestellten Wahlscheine sind in gleicher Weise und in gleichem Umfang Wahlscheinnachweise zu führen, wie dies bei der Bundes- und Landtagswahl vorgeschrieben ist. Danach ist ein Hauptwahlschein nachweis, getrennt nach den Fällen der Sätze 1 und 2 des § 9 Abs. 2 KWahlG, zu führen. Der Wahlscheinnachweis für die Fälle des § 9 Abs. 2 Satz 1 ist nach Abschluß des Wählerverzeichnisses als besonderer Wahlschein nachweis in doppelter Ausfertigung zu führen. Die Nachweise können, wie bisher, auch in der Form geführt werden, daß in einem numerierten Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurück behalten werden.

Der besondere Nachweis über die nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine ist mit dem Wählerverzeichnis dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 33 Buchstabe a KWahlO).

h) Besondere Vorschriften gelten, nach dem Vorbild der Bundes- und Landeswahlordnung, für die Erteilung von Wahlscheinen an Anstaltsinsassen und Anstaltspersonal, sofern ein Anstaltsstimmbezirk gebildet oder die Stimmabgabe mit Wahlschein in der Anstalt vorgesehen ist. Es bedarf hier für die in einem Wählerverzeichnis im Wahlbezirk eingetragenen Wahlberechtigten keiner Einzelanträge. Der Gemeindedirektor fordert vielmehr spätestens am achten Tage vor der Wahl von den Leitungen der Anstalten ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus dem Wahlbezirk, in dem die Anstalt gelegen ist, an, die am Wahltag in der Anstalt wählen wollen. Er stellt für diese Wahlberechtigten Wahlscheine aus und übersendet sie der Anstaltsleitung, die dafür sorgt, daß die Wahlscheine den Wahlberechtigten unverzüglich und persönlich ausgehändigt werden. Diese Sondervorschriften gelten nicht, sofern die Anstaltsinsassen durch Briefwahl wählen wollen. In diesen Fällen bedarf es eines Einzelantrages jedes Wahlberechtigten nach den allgemeinen Vorschriften. Die Sondervorschriften gelten auch nicht für solche Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke der Gemeinde oder anderer Gemeinden geführt werden. Diese Wahlberechtigten sind auf Veranlassung des Gemeindedirektors rechtzeitig darüber zu unterrichten, daß sie sich selbst einen Wahlschein beschaffen müssen und wie sie auf Grund dieses Wahlscheines ihr Wahlrecht ausüben können. Eine entsprechende Unterrichtungspflicht des Gemeindedirektors gilt nach § 21 Abs. 3 KWahlO für die Truppenteile und die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizeieinheiten in der Gemeinde.

Eine Erteilung von Wahlscheinen von Amts wegen gibt es hiernach nur noch in den Fällen des § 75 Abs. 1 Satz 2 KWahlO für die wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten.

i) Zu beachten ist die neue, dem Vorbild der Bundes- und Landeswahlordnung nachgebildete Vorschrift, wonach ein Wahlschein für ungültig zu erklären und der Wahlschein nachweis zu berichtigen ist, wenn ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen wird.

j) In kreisangehörigen Gemeinden ist zu beachten, daß ein Wahlberechtigter, der sowohl für die Gemeindewahl als auch für die Kreiswahl wahlberechtigt ist, seine Stimmen für beide Wahlen entweder an der Urne des Heimatstimmbezirks oder mit Wahlschein (an der Urne eines beliebigen Stimmbezirks des Wahlbezirks oder durch Briefwahl) abgeben muß. Wird für einen solchen Wahlberechtigten ein Wahlschein für eine der verbundenen Wahlen ausgestellt, so muß auch ein Wahlschein für die andere Wahl erteilt werden. Ein nur für eine Wahl gestellter Antrag gilt dann für beide Wahlen (§ 78 Abs. 1 KWahlO). Wegen der Farbe der Wahlscheine siehe Nr. 14.

10. Wählbarkeit; Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§§ 12, 13 KWahlG)

Die **Wählbarkeit** richtet sich bei Personen, die in mehreren Gemeinden des Landes einen Wohnsitz im Sinne des BGB haben, nach der (materiellen) Wahlberechtigung. Demgemäß ist auch bei Beurteilung der Wählbarkeit von Personen mit doppeltem Wohnsitz die Neufassung des § 7 Satz 2 KWahlG zu beachten. Siehe Nr. 7.

Die Vorschriften über die **Unvereinbarkeit von Amt und Mandat** in § 13 Abs. 1 KWahlG sind um eine besondere Vorschrift für die **in Kreispolizeibehörden beschäftigten Landesbediensteten** ergänzt worden. Diese Landesbediensteten können jetzt nicht mehr dem Kreistag des Landkreises angehören, bei dem die Kreispolizeibehörde gebildet ist. Mit dieser neuen Vorschrift ist die Frage der Vereinbarkeit von Amt und Mandat für die in Kreispolizeibehörden beschäftigten Landesbediensteten abschließend neu geregelt. Die in Kreispolizeibehörden beschäftigten Landesbediensteten können daher in alle anderen kommunalen Vertretungen, im besonderen auch in die Räte der kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises, bei dem ihre Kreispolizeibehörde gebildet ist, gewählt werden, ohne daß sie bei der Annahme der Wahl die Beendigung ihres Dienstverhältnisses nachweisen müssen. § 13 Abs. 1 Buchstabe d kann daher für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Amt und Mandat bei den in Kreispolizeibehörden beschäftigten Landesbediensteten nicht mehr herangezogen werden, so daß es keiner Entscheidung der Frage bedarf, ob insoweit nicht ohnehin auf Grund des § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes eine Rechtsänderung eingetreten war, die zur Aufgabe der bisherigen Praxis gezwungen hätte. Demgegenüber bleibt § 13 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG weiterhin für die Beurteilung der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat bei den Angehörigen aller anderen Polizeibehörden maßgebend. Dies gilt im besonderen für die bei den Landespolizeibehörden beschäftigten Landesbediensteten.

Vorsorglich weise ich darauf hin, daß gegen die **Mitgliedschaft von Richtern in kommunalen Vertretungen** keine Bedenken zu erheben sind. § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) steht der Tätigkeit von Richtern in kommunalen Vertretungen nicht entgegen.

11. Wahlvorschläge (§§ 15, 16 KWahlG, §§ 22 bis 28 KWahlO)

a) **Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken** können nach § 15 KWahlG von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Wählergruppen können jedoch Wahlvorschläge nur unter denselben Voraussetzungen einreichen, wie sie früher für die Parteien bestimmt waren. Ihre Wahlvorschläge müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein, und sie müssen grundsätzlich nachweisen, daß der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist und daß sie eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Von diesen Nachweisen sowie von der Beibringung der gesetzlich festgelegten Zahl von Unterschriften Wahlberechtigter sind diejenigen Parteien und Wählergruppen ausgenommen, die in der im Zeitpunkt der Wahlaußschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der Vertretung des Wahlgebiets, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind. Die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern brauchen ausnahmsweise dann nicht von der gesetzlich

bestimmten Zahl von Wahlberechtigten unterzeichnet zu sein, wenn der Einzelbewerber bereits in der Vertretung des Wahlgebiets einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags hat, in dem er als Einzelbewerber benannt war. Ein solcher Wahlvorschlag muß jedoch vom Einzelbewerber selbst unterschrieben sein (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 KWahlG).

Die Voraussetzungen der Befreiung von den Erfordernissen des § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 KWahlG können, soweit sie sich auf das Vertretensein in der Vertretung des Wahlgebiets oder im zuständigen Landkreis gründen, nur auf Grund der jeweiligen örtlichen Verhältnisse beurteilt werden. Soweit sie sich auf die Mitgliedschaft im Landtag oder im Bundestag gründen, sind diese Voraussetzungen für die Kommunalwahlen 1964 bei den folgenden Parteien erfüllt:

Christlich-Demokratische Union (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Freie Demokratische Partei (FDP).

Diese Parteien sind daher — unabhängig davon, ob sie in der Vertretung des Wahlgebiets oder im zuständigen Kreistag vertreten sind — von den Erfordernissen der Nachweise nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG und der Beibringung von Unterschriften nach § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG befreit.

Für den Nachweis des demokratisch gewählten Vorstandes, der Satzung und des Programms sind, wie bisher, Erleichterungen für diejenigen Parteien und Wählergruppen vorgesehen, die mehrere Wahlvorschläge in demselben Wahlgebiet oder in verschiedenen Wahlgebieten einreichen. Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden (§ 24 Abs. 5 Satz 2 KWahlO). Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen **Satzung und Programm** dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn, je nach dem Bereich der Organisation, der Oberkreisdirektor, der Regierungspräsident oder der Innenminister bestätigt, daß sie ihm ordnungsgemäß eingereicht sind. Wegen Einzelheiten hierzu wird auf § 24 Abs. 5 Satz 3 KWahlO sowie auf meine gemäß § 23 KWahlO erlassene Bek. v. 24. 4. 1964 (MBI. NW. S. 644) verwiesen.

Die Nachweise des demokratisch gewählten Vorstandes, der Satzung und des Programms dienen der formalen Feststellung, ob eine demokratisch strukturierte Partei oder Wählergruppe vorhanden ist, die die organisatorischen Mindestvoraussetzungen eines Gruppenvorschlags, im besonderen eines Vorschlags für die Listenwahl, aufweist.

Die demokratische Wahl des Vorstandes ist für den Vorstand des Wahlgebiets nachzuweisen. Die Wahl ist demokratisch, wenn der Wille der Mitglieder unmittelbar für die Zusammensetzung des Vorstandes entscheidend ist.

Die Satzung ist nicht für das Wahlgebiet, sondern für die Gesamtpartei oder die Gesamtwählergruppe nachzuweisen. Sie dient der Feststellung, ob die einreichende Personenmehrheit ihrer Struktur nach überhaupt als organisierte Gruppe handlungsfähig ist. Dies setzt voraus, daß aus dem Kreis der Mitglieder vertretungsberechtigte Organe bestellt sind, die die im Wahlverfahren erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben können. Entsprechend dieser beschränkten Zweckbestimmung des Nachweises der Satzung dürfen an deren Inhalt keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Dies gilt vor allem für Wählergruppen, deren Ziele darauf beschränkt sind, für bestimmte Wahlen oder allgemein für Wahlen Kandidaten aufzustellen. Eine materielle Prüfung der Satzung ist weder vorgeschrieben noch erlaubt.

Das Programm ist gleichfalls nicht für das Wahlgebiet, sondern für die Gesamtpartei oder Gesamtwählergruppe nachzuweisen. Das Programm muß über die Ziele der Partei oder Wählergruppe erschöpfend Auskunft geben. Es kann aber nicht verlangt werden, daß sich das Programm mit allen politischen Problemen auseinandersetzt. Eine materielle Prüfung des Programms ist nicht vorgeschrieben und nicht erlaubt.

Die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen innerhalb der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe richtet sich jeweils nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe. Nach den bei den bisherigen Wahlen gewonnenen Erfahrungen wird der Wahlleiter im Regelfall darauf vertrauen können, daß diejenigen Personen, die den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe unterzeichnet haben, hierzu satzungsmäßig befugt sind. Sofern im Einzelfall hieran begründete Zweifel aufkommen sollten, empfiehlt sich eine alsbaldige Fühlungnahme mit der zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe, damit etwaige Mängel noch rechtzeitig, d. h. bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, behoben werden können.

b) **Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten** können nach § 16 KWahlG sowohl von Parteien als auch von Wählergruppen eingereicht werden. Für die Unterzeichnung der Reservelisten durch die Leitung der Partei oder Wählergruppe, den Nachweis des nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes, der schriftlichen Satzung und des Programms sowie für die Beibringung der Unterschriften von Wahlberechtigten gilt das vorstehend unter a) über die Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken Gesagte entsprechend.

12. Unterschriften; Bescheinigung des Wahlrechts (§ 24 Abs. 3, § 28 Abs. 3 KWahlO)

Die **Unterschriften von Wahlberechtigten**, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen auf amtlichen Formblättern gemäß Anlage 8 bzw. 11 KWahlO erbracht werden. Ausgestaltung und Verfahren bei der Verwendung dieser Formblätter sind nunmehr dem Vorbild der Bundes- und Landeswahlordnung nachgebildet. Danach werden die Formblätter auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert, der vor Ausgabe der Formblätter bei Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken den Familiennamen, den Rufnamen und den Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers — bei Wahlvorschlägen in Gemeinden von 3 000 und weniger Einwohnern den Familiennamen, den Rufnamen und den Wohnort aller vorgeschlagenen Bewerber — sowie die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe oder das Kennwort, bei Reservisten die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, im Kopf des Formblattes zu vermerken hat. Unverändert sind die Vorschriften, wonach die Unterschriften der Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich auf dem Formblatt zu leisten und neben der Unterschrift Familiename, Rufname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung der Unterzeichner anzugeben sind.

Die **Bescheinigung des Wahlrechts** von Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, kann, wie bei Bundes- und Landtagswahlen, wahlweise durch Bescheinigung auf der Unterschriftenliste oder durch Ausstellung einer besonderen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 KWahlO erteilt werden. Sofern der einzelne Wahlberechtigte eine besondere Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 KWahlO wünscht, ist diesem Wunsch in jedem Fall Rechnung zu tragen; der Wahlberechtigte hat einen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, daß er nicht gezwungen wird, seine mutmaßliche Wahlentscheidung ohne zwingenden Grund vorzeitig bekanntzugeben.

13. Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§§ 27, 28 Abs. 4 KWahlO)

Bei der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge ist zu beachten, daß nach der Neufassung des § 28 Abs. 4 KWahlO in der Veröffentlichung der Reservelisten auch die Angaben über die Ersatzmann-Bestimmung enthalten sein müssen.

14. Farbe der Stimmzettel und Wahlscheine in kreisangehörigen Gemeinden (§ 78 Abs. 2, § 79 Abs. 2 Satz 2 KWahlO)

Die Stimmzettel und Wahlscheine sind für die Gemeindewahl und die Kreiswahl aus verschiedenfarbigem Papier herzustellen. Eine Unterscheidung durch verschiedenfarbigen Aufdruck genügt nicht (§ 78 Abs. 2, § 79 Abs. 2 Satz 2 KWahlO). Die Farben für Stimmzettel und Wahlscheine werden hiermit wie folgt festgelegt:

- a) Weiße Stimmzettel und Wahlscheine mit schwarzem Aufdruck für die Gemeindewahlen,
- b) rote Stimmzettel und Wahlscheine mit schwarzem Aufdruck für die Kreiswahlen.

15. Wahlbekanntmachung (§ 32 KWahlO)

Die Vorschriften über die Wahlbekanntmachung sind im wesentlichen unverändert geblieben. Es ist jetzt jedoch, wie bei der Landtagswahl, zulässig, an Stelle der Aufzählung der Stimmbezirke und der Angabe der Wahlräume (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung zu verweisen.

Für den Abdruck der Wahlbekanntmachung, die gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 KWahlO vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Wahlgebäudes anzubringen ist, gilt jetzt eine Besonderheit, wenn ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor dem Beginn des Wahltages stirbt oder seine Wählbarkeit verliert und für ihn ein Ersatzmann auf der Reserveliste vorhanden ist. In diesem Fall, in dem die Wahl durchgeführt wird, also keine Nachwahl stattfindet (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 KWahlG), ist die am Wahlgebäude angebrachte Wahlbekanntmachung um einen deutlich sichtbaren Hinweis zu ergänzen, welcher Bewerber als Ersatzmann für den ausgeschiedenen Bewerber eingetreten ist.

16. Wahlwerbung am Wahltage (§ 22 Abs. 2 und 3 KWahlG)

Die Wahlwerbung am Wahltage ist durch die Vorschriften des § 22 Abs. 2 und 3 KWahlG beschränkt, wonach den im Wahlraum Anwesenden jede Einflußnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt ist und wonach in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten ist.

Die Beachtung des Verbotes der Wahlbeeinflussung in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, wird zweckmäßigerweise durch rechtzeitige Fühlungnahme der Wahlbehörden mit den örtlich zuständigen Vorständen der Parteien und Wählergruppen zu sichern sein. Die Überwachung des Verbotes ist Sache des Gemeindedirektors. Sofern in Einzelfällen gegen die Vorschrift des § 22 Abs. 3 KWahlG verstoßen wird, hat der Gemeindedirektor am Morgen des Wahltages durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überkleben der vorschrifswidrig angebrachten Plakate) für die Einhaltung der Vorschrift zu sorgen. Die Wahlvorsteher haben, falls sie derartige Verstöße am oder im Gebäude ihres Wahllokals beobachten, sofort den Gemeindedirektor zu unterrichten. Dieser kann, notfalls mit den Mitteln ordnungsbehördlichen Zwanges, gegen die durch Übertretung des Verbotes bewirkte Verletzung der öffentlichen Sicherheit einschreiten.

Die Wahlwerbung mittels Lautsprecheranlagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen unterliegt den Beschränkungen nach den allgemeinen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts. Mit Ausnahmegenehmigungen für eine solche Werbung **am Wahltage** kann nicht gerechnet werden.

17. Anwesenheit im Wahllokal (§ 22 KWahlG)

Die Offentlichkeit der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken hindert gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 KWahlG nicht, erforderlichenfalls im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden zu beschränken. Wird eine solche Beschränkung unumgänglich, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Parteien und Wählergruppen auch in der an der Wahl teilnehmenden Öffentlichkeit vertreten sind, wie dies den für die amtlichen Wahlorgane geltenden Grundsätzen entspricht. Deshalb ist je einem Vertreter der Parteien und Wählergruppen das Verbleiben im Wahlraum zu ermöglichen. Dabei bleibt die Vorschrift des § 22 Abs. 2 KWahlG zu beachten, wonach allen Anwesenden jede Einflußnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt ist.

18. Stimmenzählung (§ 27 KWahlG, §§ 43 bis 47, 67, 82 KWahlO)

Die Vorschriften über die Stimmenzählung sind im wesentlichen unverändert geblieben, bezüglich Verfahrenseinzelheiten jedoch den entsprechenden Vorschriften des Landes- und Bundeswahlrechts weitmöglich angeglichen worden. Besonders hinzuweisen ist lediglich auf die Neufassung des § 82 Abs. 3 Satz 3 und 4 KWahlO, wonach in den kreisangehörigen Gemeinden im Falle, daß die Stimmzettel wegen Beschaffenheit des Wahlumschlags ungültig sind, der Wahlumschlag nunmehr dem Stimmzettel für die **Kreiswahl** beizufügen und auf den anderen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen ist und wonach ein leerer Wahlumschlag als ungültige Stimme für die **Kreiswahl** gilt.

19. Zähllisten (§ 47 und § 67 Abs. 4 KWahlO)

Die Führung von Zähllisten ist nur für die Wahl in Gemeinden von 3 000 und weniger Einwohnern verbindlich vorgeschrieben (§ 67 Abs. 4 KWahlO). In allen anderen Wahlgebieten ist es in das Ermessen grundsätzlich des Wahlleiters gestellt, anzurufen, daß Zähllisten nach dem Muster der Anlage 18 der Kommunalwahlordnung von einem dafür bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes oder einer dafür eingesetzten Hilfskraft geführt werden. In kreisangehörigen Gemeinden wird die Anordnung für die gleichzeitig durchgeführte Gemeindewahl und Kreiswahl vom Wahlleiter der Gemeinde getroffen (§ 82 Abs. 3 Satz 2 KWahlO).

Nach den bisherigen Erfahrungen wird sich die Anordnung der Führung von Zähllisten in der Regel nur dann empfehlen, wenn sich dies auf Grund besonderer Verhältnisse bei früheren Wahlen als zwingend notwendig erwiesen hat. Ist aber die Führung von Zähllisten angeordnet, so muß das in § 47 KWahlO geregelte Verfahren im einzelnen beachtet werden.

20. Schnellmeldungen (§ 49 KWahlO)

Die wahlberechtigte Bevölkerung des Landes hat einen berechtigten Anspruch auf eine tunlichst schnelle Unterichtung über das Ergebnis der Kommunalwahlen. Dieser schnellen Unterichtung dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe — von geringfügigen Ausnahmen abgesehen — dem später zu ermittelnden amtlichen endgültigen Ergebnis gleichkommen. Die Meldungen sind fernmündlich, fernschriftlich oder durch Boten auf dem schnellsten Wege durchzugeben.

Die Schnellmeldungen innerhalb der Wahlgebiete (§ 49 Abs. 1 und 2 KWahlO) und die besonderen Schnellmeldungen an den Innenminister (§ 49 Abs. 3 KWahlO) dienen verschiedenen Zwecken und sind entsprechend inhaltlich verschieden.

- a) Die Schnellmeldungen innerhalb der Wahlgebiete dienen der umgehenden Ermittlung, wer im Wahlgebiet — nach erster Überschau und vorbehaltlich der amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses — als gewählt gelten kann. Dementsprechend sind in diesen Schnellmeldungen nach dem Muster der Anlage 23 der Kommunalwahlordnung alle Wahlvorschläge in der Nummernfolge des Stimmzettels einzeln aufzuführen.
- b) Die besonderen für den Innenminister bestimmten Schnellmeldungen hingegen sollen einen raschen Überblick über das Gesamtergebnis der Kommunalwahlen im ganzen Land ermöglichen. Demgemäß sind in diesen Schnellmeldungen nach dem Muster der Anlage 24 der Kommunalwahlordnung die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen und die von den Einzelbewerbern errungenen Stimmen (die Stimmen der letzteren zusammengefaßt) in der Reihenfolge anzugeben, die in dem amtlichen, vom Innenminister gelieferten Vordruck vorgesehen ist. Die Wahlleiter in den Landkreisen und kreisfreien Städten werden gebeten, für eine sofortige und zuverlässige Durchgabe dieser besonderen für den Innenminister bestimmten Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 gemäß § 49

Abs. 3 KWahlO Sorge zu tragen, damit das erfahrungs-gemäß von der Öffentlichkeit mit Spannung erwartete Gesamtergebnis im Land noch in der Wahlnacht ermittelt und der Öffentlichkeit übergeben werden kann. In den Schnellmeldungen sowohl der Wahlvorstände als auch der Wahlleiter ist als Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten, und zwar ohne Rück-sicht auf den Wahlscheinvermerk, einzusetzen.

21. Versiegelung von Wahlunterlagen (§ 48 Abs. 2, § 50 Abs. 1, § 55 Abs. 3, § 57 Abs. 1 KWahlO)

Nach § 48 Abs. 2, § 50 Abs. 1 und § 55 Abs. 3 KWahlO haben Wahlvorsteher und Briefwahlvorsteher nach Ab-schluß ihrer Aufgaben die a. a. O. aufgezählten Wahl-unterlagen zu verpacken und zu versiegeln, bevor sie diese Unterlagen weitergeben. Entsprechend ist gem. § 57 Abs. 1 KWahlO zu verfahren, wenn in versiegelte Unter-lagen Einsicht genommen worden ist. Den Vorschriften über die Versiegelung ist, wie oberstgerichtlich klarge-stellt ist, nicht genügt, wenn die einzelnen Pakete nur mit Siegellack verklebt werden. Eine ordnungsgemäße Versiegelung setzt vielmehr voraus, daß die Pakete mit den Wahlunterlagen entweder mittels Siegellack und Petschaft versiegelt oder mit einer Siegelmarke verschlos-sen werden. Soweit den einzelnen Wahlvorstehern und Briefwahlvorstehern kein Petschaft zur Verfügung ge-stellt werden kann — was regelmäßig der Fall sein wird —, ist bei Aussattung des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes gem. § 33 KWahlO darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Wahlvorsteher und dem Briefwahl-vorsteher eine ausreichende Zahl von Siegelmarken über-geben wird. Soweit in einzelnen Gemeinden keine beson-deren Siegelmarken vorhanden sind, können hierfür die für die Briefwahl bestimmten Siegelmarken, mit dem Ge-meindesiegel versehen, benutzt werden.

Zur Frage, welche Wahlunterlagen zu verpacken und zu versiegeln sind, wird darauf hingewiesen, daß auch die gem. § 48 Abs. 2 KWahlO der Wählerniederschrift beizufügenden Unterlagen zu verpacken und zu versiegeln sind.

22. Briefwahl (§§ 24, 25 KWahlG, §§ 51 bis 56 KWahlO)

Die Vorschriften über das Verfahren bei der Briefwahl sind, abgesehen von der Abschaffung des besonderen Briefwahlscheins und dem grundsätzlichen Wegfall der Wahlscheinvoraussetzungen, im wesentlichen unverändert geblieben. Unverändert geblieben sind damit auch die sonstigen Unterschiede zwischen dem Verfahren bei den Kommunalwahlen einerseits und den Landtags- und Bun-destagswahlen andererseits. Im einzelnen wird auf fol-gendes hingewiesen:

- Der Briefwahlvorsteher, sein Stellvertreter und die Beisitzer des Briefwahlvorstandes werden, abweichend von der allgemeinen Regelung, vom Wahlleiter er-nannt. Diese Befugnis wird bei verbundenen Wahlen für Gemeinde- und Kreiswahlen vom Wahlleiter der Gemeinde ausgeübt. In amtsangehörigen Gemeinden tritt an die Stelle des Wahlleiters der Amtsdirektor, soweit auf Antrag der beteiligten Gemeindedirektoren ein gemeinsamer Briefwahlvorstand für mehrere Ge-meinden eingesetzt wird. Dies kann auch in der Weise geschehen, daß mehrere Briefwahlvorstände für Grup-pen von Gemeinden innerhalb des Amtes eingesetzt werden.
- Der Briefwahlvorstand hat, anders als bei Bundes- und Landtagswahlen, nur die Aufgabe, die Gültigkeit der Stimmabgabe zu prüfen. Das Stimmenergebnis der Briefwahl im Wahlbezirk wird vom Wahlvorstand eines vom Gemeindedirektor bestimmten Stimmbe-zirks nach getrennter Zählung der Wähler gemeinsam ermittelt. Eine besondere Ermittlung des zahlenmäßi-gen Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk und im Wahlgebiet findet hiernach nicht statt. Das Briefwahl-ergebnis geht vielmehr jeweils im Wahlergebnis des zur Auszählung bestimmten Stimmbezirks auf.
- Bei verbundenen Wahlen ist auch bezüglich der Kreis-wahl der Wahlbrief immer an den Wahlleiter der Ge-meinde zu richten. Dementsprechend sind auf dem (vorgedruckten) Wahlbriefumschlag die Anschrift des Wahlleiters der Gemeinde und der Wahlbezirk der Gemeinde anzugeben (Anlage 5 KWahlO).

In Übereinstimmung mit dem Verfahren bei Bundes- und Landtagswahlen sind für die Briefwahl nur noch die besonderen Wahlumschläge nach dem Muster der An-lage 3 auszugeben, die vom Gemeindedirektor beschafft werden.

23. Besondere Regelungen (§§ 68 bis 75 KWahlO)

Die besonderen Regelungen über die Stimmabgabe in Klöstern, Kranken- und Pflegeanstalten, Gefangenenan-stalten sowie über die Stimmabgabe der Bewohner ge-sperrter Wohnstätten sind im einzelnen den entsprechen-den Regelungen der Landeswahlordnung angepaßt, im wesentlichen aber unverändert beibehalten worden, ob-wohl sie mit der Briefwahl an Bedeutung verloren haben mögen. Zu beachten ist, daß, wie im Landeswahlrecht, die bisherigen Sonderregelungen für die Ausgabe von Wahl-scheinen, abgesehen von § 75 Abs. 1 Satz 2 KWahlO, abgeschafft und durch die Sonderregelung des § 21 KWahlO ersetzt worden sind (vgl. hierzu Nr. 9).

24. Feststellung von Bevölkerungszahlen (§ 84 KWahlO)

In der Neufassung der Vorschriften über die Feststel-lung von Bevölkerungszahlen (§ 84 Abs. 1 KWahlO) ist lediglich klargestellt, daß die dort angeführten Bevölke- rungzzahlen sich nach den vom Statistischen Landesamt halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen rich-ten, welche drei Monate vor dem Wahltag, also spätestens am 27. Juni 1964, veröffentlicht sind. Mit dieser Ände-rung ist erreicht, daß bei allgemeinen Kommunalwahlen in allen Wahlgebieten derselbe Stichtag zugrunde gelegt wird. Die hiernach maßgebliche Veröffentlichung der halb-jährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen wird, ein-heitlich für die Landkreise, kreisfreien Städte und kreis-an gehörigen Gemeinden, nach dem Stichtag vom 31. De-zember 1963 in den Statistischen Berichten des Statisti-schen Landesamtes Nordrhein-Westfalen — A I 2 — hj 2/63 — etwa Ende Mai/Anfang Juni 1964 ausgegeben wer-den (s. auch RdErl. v. 20. März 1964 — MBl. NW. S. 562).

25. Vordrucke und Wahlumschläge (§ 29 Abs. 5, § 86 KWahlO)

Die Beschaffung der Vordrucke ist, wie bereits bei den vorangegangenen allgemeinen Kommunalwahlen, Sache der zuständigen Verwaltung. Zuständig ist für die in § 86 Abs. 1 KWahlO genannten Vordrucke und für die Stimm-zettel der Wahlleiter, im übrigen die Gemeinde. Inwieweit die Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit und für die Bescheinigung des Wahlrechts nach den Mustern der Anlagen 13 und 14 KWahlO auch für die Kreiswahl von den Gemeinden zu beschaffen und vorrätig zu halten sind, bleibt einer Abstimmung zwischen den beteiligten Verwaltungen überlassen.

Vom Innenminister werden, wie bisher, lediglich noch die Vordrucke für die Schnellmeldungen nach dem Muster der Anlage 24, also nur die Vordrucke für die nach § 49 Abs. 3 KWahlO vorgeschriebenen Schnellmeldungen der Landkreise und kreisfreien Städte an den Innenminister, sowie die Wahlumschläge, ohne die Wahlumschläge für die Briefwahl nach Anlage 3 KWahlO (§ 29 Abs. 5, § 86 Abs. 2 KWahlO), beschafft und an die Gemeinden, Ämter und Landkreise kostenlos abgegeben. Die Vordrucke für die Schnellmeldungen nach dem Muster der Anlage 24 werden den Landkreisen und kreisfreien Städten ohne besondere Anforderung nach dem von mir errechneten Bedarf in ausreichender Anzahl übersandt werden. Zur Feststellung des Bedarfs an Wahlumschlägen bitte ich, die Zahl der in den einzelnen Gemeinden benötigten Wahl-umschläge wie folgt zu melden:

- Die kreisangehörigen Gemeinden melden dem Land-kreis ihren Bedarf bis zum 11. Mai 1964;
- die Landkreise und kreisfreien Städte melden dem Regierungspräsidenten ihren Bedarf bis zum 20. Mai 1964;
- die Regierungspräsidenten melden mir den Bedarf in ihrem Bezirk, nach Landkreisen und kreisfreien Städten einzeln aufgeschlüsselt, bis zum 1. Juni 1964.

Für die Ermittlung der benötigten Zahl der Wahl-umschläge weise ich darauf hin, daß die in den Gemein-den noch vorhandenen brauchbaren blauen Wahlumschläge wieder zu verwenden und daher nur die zur Auffüllung der vorhandenen Bestände erforderlichen Mengen anzu-fordern sind.

T.

T.

T.

26. Verwendung von Stimmenzählgeräten (§ 23 Abs. 4 KWahlG, § 93 KWahlO)

Für die Verwendung von Stimmenzählgeräten bedarf es nach § 23 Abs. 4 KWahlG sowohl einer Zulassung des Stimmenzählgerätes als solchen als auch einer Zulassung seiner Verwendung bei den Kommunalwahlen. Soweit bis jetzt zu übersehen ist, liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung von Stimmenzählgeräten für die allgemeinen Kommunalwahlen 1964 nicht vor.

27. Wahlstatistik (§ 87 KWahlO)

Die Stimmbezirke, in denen zu statistischen Zwecken die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen ist, werden alsbald durch besonderen Erlaß bestimmt werden. In diesem Erlaß werden auch das Verfahren und die zu verwendenden Vordrucke festgelegt werden.

Soweit gem. § 87 Abs. 2 KWahlO in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern beabsichtigt ist, eine getrennte Durchführung der Wahl nach Geschlechtern und

T. Altersgruppen anzordnen, ist dies bis zum **1. Juli 1964** der Aufsichtsbehörde zu melden. Je ein Abdruck dieser Meldung ist dem Statistischen Landesamt und mir unmittelbar zuzuleiten.

28. Dienst der Wahlbehörden am Tage vor der Wahl und am Wahltag

Bei den vorangegangenen Wahlen mußte verschiedentlich festgestellt werden, daß Dienststellen der Wahlleiter und Amtsdirektoren am Tage vor der Wahl und am Wahltag nicht oder nicht zureichend besetzt waren. Ich weise daher darauf hin, daß es zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unerlässlich ist, die Dienststellen der Wahlleiter und Amtsdirektoren am Tage vor der Wahl und am Wahltag bis mindestens 12 Uhr zureichend besetzt zu halten. Nur so kann sichergestellt werden, daß Anfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlO) sachgerecht erledigt werden.

29. Erfahrungsberichte

Im Interesse der Vermeidung von entbehrlichem Verwaltungsaufwand verzichte ich wie schon bei den vorangegangenen Wahlen darauf, daß **alle** mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen betrauten Stellen einen Erfahrungsbericht über die allgemeinen Kommunalwahlen 1964 erstatten. Ich werde demnächst eine kleinere Anzahl von Landkreisen und kreisfreien Städten, die mir nach Bevölkerungsgröße und Struktur für das Land Nordrhein-Westfalen repräsentativ erscheinen, durch besonderen Erlaß zur Berichterstattung über die Erfahrungen bei den allgemeinen Kommunalwahlen 1964 auffordern. Demgemäß erwarte ich von den übrigen Wahlorganen und Verwaltungsbehörden, die nicht selbst zur Berichterstattung aufgefordert werden, keinen Erfahrungsbericht. Gleichwohl bleibt auch diesen Wahlorganen und Verwaltungsbehörden anheimgestellt, besondere Erfahrungen, von denen angenommen werden kann, daß sie anderen Ortes nicht gemacht worden sind, auf dem Dienstwege mitzuteilen.

30. Fristen und Termine

Das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung enthalten eine Reihe von genau bestimmten Fristen und Terminen, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Diese Fristen und Termine sind, soweit sie den Stichtag, die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Einreichung, Zulassung und Bekanntmachung von Wahlvorschlägen betreffen, in der Neufassung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung geändert worden und bedürfen insoweit besonderer Beachtung. Diesem RdErl. ist demgemäß ein Terminkalender beigefügt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind. Der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der in diesem Terminkalender nicht genannten Aufgaben und Befugnisse ist — soweit er sich nicht aus der Natur der Sache ergibt — vom Gesetz freigestellt.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren
als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden, Ämter und Landkreise.

**Terminkalender
für die Kommunalwahlen am 27. September 1964**

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
27. 9. 1939	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit	§ 12 Abs. 1 KWahlG
27. 9. 1943	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 7 KWahlG
27. 6. 1964	Zeitpunkt, von dem an der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz im Wahlgebiet haben muß	§ 7 KWahlG
16. 8. 1964	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie wahlberechtigt, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen und nicht in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind	§ 10 Abs. 1 KWahlG § 11 Abs. 2, 3 u. 4 KWahlO
17. 8. — 29. 8. 1964	1. Zeitraum, in dem Personen bei der An- oder Ummeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden 2. Zeitraum, in dem die Benachrichtigung der Wahlberechtigten erfolgen muß, die spätestens bis zum Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses durchgeführt sein muß	§ 11 Abs. 3 u. 4 KWahlO § 12 Abs. 1 KWahlO
24. 8. 1964	1. Letzter Tag – bis 18 Uhr – für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 KWahlG §§ 24, 28 KWahlO § 15 Abs. 2 Satz 4, § 15 Abs. 3 Satz 5, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 KWahlG § 25 Abs. 1 Satz 3, § 28 Abs. 5 KWahlO
Spätestens etwa 25. 8. 1964	3. Unverzügliche Unterrichtung der Aufsichtsbehörde durch den Wahlleiter über die eingereichten Wahlvorschläge 4. Unverzügliche Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter; sofortige Aufforderung an die Vertrauensleute, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 25 Abs. 4, § 28 Abs. 5 KWahlO § 17 Abs. 1 u. 2 KWahlG § 25 Abs. 1 Satz 4, § 28 Abs. 5 KWahlO
27. 8. 1964	1. Öffentliche Bekanntmachung (evtl. durch Aushang) des Wahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge 2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensleute zur Sitzung	§ 17 Abs. 3 KWahlG § 6 Abs. 2, § 26 Abs. 1 KWahlO § 6 Abs. 2, § 26 Abs. 1 KWahlO
27. 8. 1964	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse unter Hinweis auf a) die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist, dem 5. 9. 1964 b) die Voraussetzungen, unter welchen ein Wahlschein erteilt werden kann c) die Tatsache, daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht	§ 13 Abs. 1. § 17 Abs. 1. KWahlO a) § 13 Abs. 1. b) § 17 Abs. 1. KWahlO
28. 8. 1964	a) Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge b) Bis zur Zulassung am gleichen Tage: aa) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlags bb) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlags, die die Gültigkeit nicht berühren c) Sofortige Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter an die Aufsichtsbehörde	§ 17 Abs. 3 Satz 1 KWahlG § 26 KWahlO a) § 19 KWahlG b) § 17 Abs. 2 KWahlG § 25 Abs. 1 Satz 4, § 28 Abs. 5 KWahlO c) § 26 Abs. 4, § 28 Abs. 5 KWahlO
29. 8. 1964	Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor	§ 12 Abs. 1 KWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
30. 8. — 5. 9. 1964	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse 2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse 3. Zeitraum, in dem Personen bei der An- oder Ummeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden	§ 10 Abs. 4 KWahlG § 13 Abs. 1 KWahlO § 10 Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 1 KWahlG § 14 Abs. 1 KWahlO § 13 Abs. 3 u. 4 KWahlO
31. 8. 1964	1. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags; der Wahlleiter, die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde können auch gegen die Zulassung eines Wahlvorschlags Beschwerde erheben 2. Frühestes Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Wahlleiter in Wahlbezirken, in denen gegen die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge keine Beschwerden eingelegt worden sind	§ 17 Abs. 4 KWahlG § 26 Abs. 5 u. 6 KWahlO § 29 Abs. 3 KWahlO
2. 9. 1964	Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen	§ 17 Abs. 4 Satz 7 KWahlG
3. 9. 1964	Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses des Landkreises über die Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen	§ 17 Abs. 4 Satz 7 KWahlG
4. 9. 1964	1. Letzter Tag für die Festsetzung der Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel 2. Spätester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Wahlleiter	§ 21 KWahlG § 29 Abs. 2 KWahlO § 29 Abs. 3 KWahlO
5. 9. 1964	Letzter Tag a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 10 Abs. 4 KWahlG § 11 Abs. 1 KWahlG § 13 Abs. 1 Buchst. b) KWahlO
7. 9. 1964	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter 2. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen und Truppenteile veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke der Gemeinde oder anderer Gemeinden stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts durch Briefwahl zu verständigen	§ 18 Abs. 1 KWahlG § 21 Abs. 2 u. 3 KWahlO
10. 9. 1964	Letzter Tag für die Bekanntgabe der Entscheidung des Gemeindedirektors über den Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 11 Abs. 3 KWahlG § 14 Abs. 2 KWahlO
14. 9. 1964	Letzter Tag für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis	§ 11 Abs. 4 KWahlG § 14 Abs. 3 KWahlO
19. 9. 1964	Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 21 Abs. 1 KWahlO
21. 9. 1964	Letzter Tag für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung	§ 32 Abs. 1 KWahlO
25. 9. 1964	1. Letzter Tag für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, falls der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner eine entsprechende Anordnung getroffen hat 2. Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses in Gemeinden über 10 000 Einwohner, falls der Gemeindedirektor eine entsprechende Anordnung getroffen hat	§ 17 Abs. 2 KWahlO § 16 Abs. 1 KWahlO
26. 9. 1964	Letzter Tag a) — 12 Uhr — für die Beantragung und Ausstellung von Wahlscheinen gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 KWahlG, sofern der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner eine Anordnung gem. § 17 Abs. 1 KWahlO nicht getroffen hat	§ 17 Abs. 1 KWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	b) für die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor	§ 10 Abs. 4 Satz 2 KWahlG § 15 Abs. 2 KWahlO
	c) für den endgültigen Abschluß des Wählerverzeichnisses, sofern der Gemeindedirektor in Gemeinden über 10 000 Einwohner eine Anordnung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 KWahlO nicht getroffen hat	§ 16 Abs. 1 Satz 1 KWahlO
26. 9. oder 27. 9. 1964 - vor 8 Uhr -	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher oder den Briefwahlvorsteher	§ 33, § 54 Abs. 3 KWahlO
27. 9. 1964	Wahltag	
	1. — 12 Uhr — Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG	§ 17 Abs. 1 KWahlO
	2. — zwischen 15 und 18 Uhr — Übergabe der Briefwahlurnen und der Mitteilungen gem. Anl. 21 KWahlO an die Wahlvorsteher der vom Gemeindedirektor zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke	§ 55 Abs. 4 KWahlO
	Wahlabend	
	— nach 18 Uhr —	
	1. a) Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses — Schnellmeldung — durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor	§ 49 Abs. 1 Satz 1 KWahlO
	b) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses der Kreiswahl	
	aa) in amsangehörigen Gemeinden durch den Gemeindedirektor an den Amtsdirektor	§ 49 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KWahlO
	bb) durch den Gemeindedirektor bzw. Amtsdirektor an den Oberkreisdirektor	§ 49 Abs. 1 Satz 2 KWahlO
	c) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses	§ 49 Abs. 3 KWahlO
	aa) der Gemeindewahl in kreisfreien Städten durch den Oberstadtdirektor	
	bb) der Kreiswahl durch den Oberkreisdirektor an den Innenminister	
2.	unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift und der Briefwahlniederschrift mit den Anlagen an den Gemeindedirektor	§ 48 Abs. 3, § 55 Abs. 3 Satz 9 KWahlO

— MBl. NW. 1964 S. 633.

Allgemeine Kommunalwahlen 1964

Bek. d. Innenministers v. 24. 4. 1964 —
I B 120 — 12. 64. 12

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 und § 16 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53) kann eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Landkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist, Wahlvorschläge für die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise am 27. September 1964 nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise gem. § 24 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalwahlordnung nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter überhaupt nicht eingereicht zu werden, wenn von der zuständigen Stelle bestätigt wird, daß sie ihr ordnungsgemäß eingereicht sind.

Hierzu gebe ich gemäß § 23 der Kommunalwahlordnung folgendes bekannt:

1. Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm nach § 24 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalwahlordnung sind — unter Beifügung der für die Gesamtpartei oder Gesamtwählergruppe geltenden Satzung und des für die Gesamtpartei oder die Gesamtwählergruppe geltenden Programms — einzureichen
 - a) beim Oberkreisdirektor, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über das Gebiet des Landkreises hinausgehende Organisation hat,
 - b) beim Regierungspräsidenten, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über den Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat,
 - c) beim Innenminister, falls die Partei oder Wählergruppe eine über einen Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat.

Die Anträge sollen möglichst frühzeitig vor dem Zeitpunkt eingereicht werden, an dem die Wahlausschüsse in den einzelnen Wahlgebieten über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden haben. Sie sind daher spätestens bis zum 10. August 1964 bei den jeweils zuständigen Stellen einzureichen. Antragsteller, die diese Antragsfrist nicht einhalten, laufen Gefahr, daß über ihre Anträge nicht mehr so rechtzeitig entschieden werden kann, daß die Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm den zuständigen Wahlausschüssen bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vorliegt oder bekannt ist.

2. Antragsberechtigt ist,
 - a) falls der Antrag beim Oberkreisdirektor einzubringen ist, die für den Landkreis zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,
 - b) falls der Antrag beim Regierungspräsidenten einzubringen ist, die für den Regierungsbezirk zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,
 - c) falls der Antrag beim Innenminister einzubringen ist, die für das Land Nordrhein-Westfalen zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe.
3. Die nach § 24 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalwahlordnung für die Bestätigung zuständige Behörde (s. Nr. 1) übersendet dem Antragsteller im Falle der ordnungsgemäßen Einreichung unverzüglich die Bestätigung und fügt, falls der Antragsteller dies beantragt hat, die für die einzelnen Wahlgebiete erforderliche Anzahl von beglaubigten Abschriften der Bestätigung bei. Die Bestätigung wird außerdem, falls sie vom Oberkreisdirektor oder vom Regierungspräsidenten erteilt wird, in den Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht, die allgemein für Bekanntmachungen dieser Behörden bestimmt sind; im Falle der Bestätigung durch den Innenminister erfolgt die Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Die zuständigen Stellen können die Bestätigung auch, anstatt sie in der vorgenannten Art zu veröffentlichen, den Wahlleitern der Wahlgebiete ihres Bezirks unmittelbar mitteilen.

Ist die Bestätigung veröffentlicht oder den Wahlleitern unmittelbar mitgeteilt, so ist es für die Gültigkeit des Wahlvorschlags unschädlich, wenn die Bestätigung keinem der Wahlvorschläge im Wahlgebiet beigefügt ist.

— MBl. NW. 1964 S. 644.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.